

# Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

1985	Herausgegeben zu Saarbrücken, 29. August	Nr. 35
------	--	--------

## Inhalt:

I. Amtliche Texte	Seite
Verordnung über die Bezeichnung der Behörde nach dem Übereinkommen zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten. Vom 19. August 1985 . . . . .	814
Sechste Verordnung über den Erlaß des Besonderen Gebührenverzeichnisses für das Staatliche Veterinäruntersuchungsamt Saarbrücken. Vom 26. Juli 1985 . . . . .	814
Verordnung über das Naturschutzgebiet „Engelgrund-Girtelwiese“. Vom 1. August 1985 . . . . .	818
Grundsätze für die Förderung von Ausbildungsplätzen im Rahmen des Ausbildungsförderungsprogrammes Saarland — AFP. Vom 25. Juni 1985 . . . . .	820
Richtlinie für die Förderung von Ausbildungsplätzen mit Mädchen — Mädchenprogramm. Vom 25. Juni 1985 . . . . .	823
Richtlinie für die Förderung von Ausbildungsplätzen mit Jugendlichen die ihren Ausbildungsplatz infolge Konkurs, Betriebsstilllegung oder Verlagerung des Betriebes nach außerhalb des Saarlandes verloren haben — Konkursprogramm. Vom 25. Juni 1985 . . . . .	825
Richtlinie für die Förderung von Anschlußausbildungsplätzen — Anschlußausbildungsprogramm. Vom 25. Juni 1985 . . . . .	826
Richtlinie für die Förderung von Ausbildungsplätzen in Ausbildungsverbänden — Ausbildungsverbundprogramm. Vom 25. Juni 1985 . . . . .	826
<b>II. Beschlüsse und Bekanntmachungen</b>	
Veröffentlichung des Ministers der Finanzen über die Einnahmen des Saarlandes an Steuern und Abgaben im Monat Juli 1985 und für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Juli 1985 . . . . .	827
Stellenausschreibung des Ministers der Justiz. Vom 12. August 1985 . . . . .	828
Bekanntmachung über einen Antrag auf Allgemeinverbindlicherklärung von Tarifverträgen für das Bewachungsgewerbe sowie über die Festsetzung eines Verhandlungstermins. Vom 9. August 1985 . . . . .	828
Bekanntmachung des Minister für Bundesangelegenheiten und besondere Aufgaben. . . . .	828
Bekanntmachung über die Zulassung als Markscheider. Vom 9. August 1985 . . . . .	829
<b>III. Amtliche Bekanntmachungen</b>	829

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	Gebühren nach Satz 1 sind zu entrichten für Untersuchungen, die ein positives Ergebnis gezeigt haben oder die in Verdachtsfällen nach Anlage 4 der Geflügelfleischuntersuchungsverordnung eingeleitet worden sind.	
30	nichtamtliche Lebensmitteluntersuchungen	55,00–530,00
31	Milchuntersuchungen	
31.1	diagnostische Milchuntersuchung	13,80–212,00
31.2	Milchqualitätsprüfung	110,00–318,00
31.3	Markenmilch- und Vorzugsmilchuntersuchungen	55,00–318,00
32	Untersuchung von Eiprodukten in Durchführung der VO über gesundheitliche Anforderungen an Eiprodukte und deren Kennzeichnung vom 19. Februar 1975 (BGBl. I S. 537, ber. S. 1031) i.d.F. der ÄndV vom 20. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2820) und der VO zur Neuordnung lebensmittelrechtlicher Kennzeichnungsvorschriften vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1625, 1662)	
	je Probe	55,00
33	Bescheinigungen, Atteste, Gutachten und Beratungen (auch telefonisch)	
	je nach Umfang und Stundensätzen	27,00–1 100,00.

256 **Verordnung  
über das Naturschutzgebiet „Engelgrund-Girtelwiese“**

Vom 1. August 1985

Auf Grund des § 19 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Schutz der Natur und die Pflege der Landschaft (Saarländisches Naturschutzgesetz — SNG) vom 31. Januar 1979 (Amtsbl. S. 147) verordnet der Minister für Umwelt — Oberste Naturschutzbehörde —:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet erklärt. Es trägt die Bezeichnung „Engelgrund-Girtelwiese“.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 32 ha. Es umfaßt nach dem Stand vom 1. August 1985 in der Gemeinde Schmelz,

Gemarkung Hüttersdorf, Flur 1, die Flurstücke Nr. 1/1, 3/1, 362/3, 4, 5/1, 6/1, 9, 14/1, 76/3, 75/1, 76/4, 150, 151/1, 369/73, 61/1, 35/1, 240/2, 423/239, 236/1, 247, 244, 303/297, 902/296 sowie Teile der Flurstücke Nr. 368/61, 39/1, 240/1, 253/1, 296/1;

Flur 2, die Flurstücke Nr. 26/1, 443, 441/1, 350/1, 335/4, 339/2, 332/2, 331/2, 325/4, 324/2, 322/4, 321/2, sowie Teile der Flurstücke Nr. 88/1, 451/1, 450, 449, 448, 445/1, 444, 368/4;

Flur 7, die Flurstücke Nr. 7/1, 4, 1/1, 184/1, 182, 180/1 sowie Teile der Flurstücke Nr. 18/1 und 171/1;

Flur 9, die Flurstücke Nr. 53, 69, 61 sowie ein Teil des Flurstückes Nr. 66/1.

(2) Das Naturschutzgebiet ist in der anliegenden Übersichtskarte gekennzeichnet sowie in Flurkarten M 1 : 1 250 mit roter Randsignatur dargestellt. Die Flurkarten werden beim Minister für Umwelt — Oberste Naturschutzbehörde —, Hardenbergstraße 8, 6600 Saarbrücken, archivmäßig verwahrt. Eine weitere Ausfertigung befindet sich bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landrates des Kreises Saarlouis, Kaiser-Wilhelm-Straße 6, 6630 Saarlouis. Die Katasterkarte kann bei den genannten Behörden während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

(3) Das Naturschutzgebiet wird an den Hauptzugängen und sonstigen Zugängen durch Aufstellung des amtlichen Schildes „Naturschutzgebiet“ gekennzeichnet.

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck ist die Erhaltung und Förderung eines ausgedehnten naturnahen Auenbereiches mit herausragender Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz im Saarland. Insbesondere sollen extrem oligotrophe (nährstoffarme) Vegetationskomplexe mit zahlreichen seltenen Pflanzenarten sowie Vorkommen gefährdeter Tierarten gesichert werden.

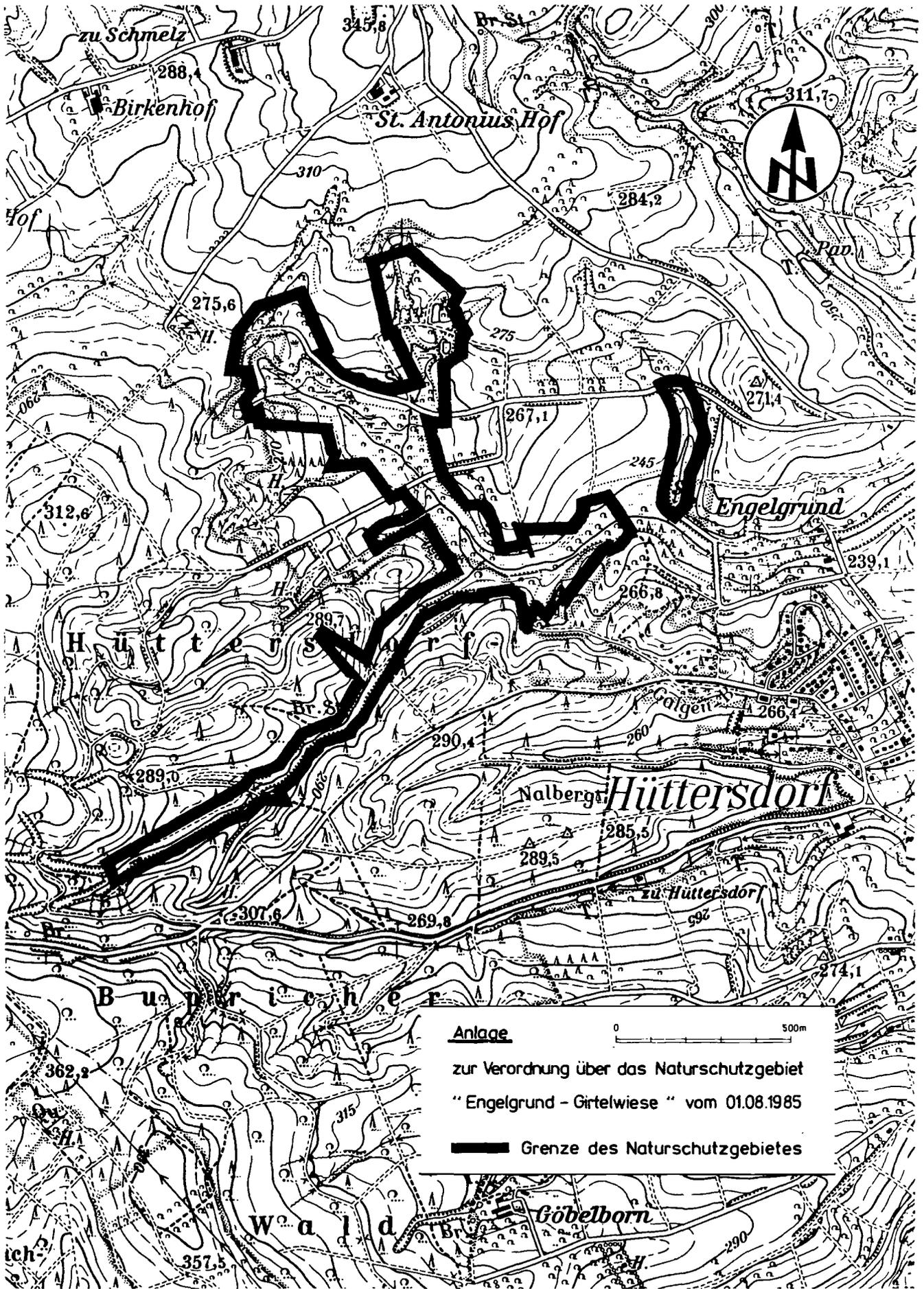
§ 4

Verbote

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile, zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der Objekte der wissenschaftlichen Forschung und Lehre führen können.

(2) Im Bereich des Naturschutzgebietes ist insbesondere verboten,

1. das Betreten außerhalb der Wege, auch zum Zwecke des Fotografierens, Filmens o. ä.;
2. bauliche Anlagen zu errichten, auch solche, die keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen;
3. Straßen, Wege oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
4. Brach- und Grünlandflächen umzubrechen;
5. Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen;
6. nicht jagdbaren wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten solcher Tiere forzunehmen oder zu beschädigen;
7. Anpflanzungen mit standortfremden, nicht einheimischen Holzarten vorzunehmen;
8. Pflanzen und Tiere einzubringen;
9. Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, Schutt oder Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen;



10. das Ein- oder Ableiten von Oberflächen- oder Grundwasser;
11. zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lagern, zu lärmern, Feuer anzumachen, Wagen und Krafträder zu parken, Abfälle wegzuwerfen oder das Schutzgebiet auf andere Weise zu beeinträchtigen;
12. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen;
13. zu baden und die Wasserfläche mit Booten aller Art zu befahren;
14. das Weiden von Vieh;
15. die Verwendung von Düngemitteln (einschließlich organischer), Herbiziden, Insektiziden, Fungiziden oder anderen chemischen Mitteln sowie das Einbringen von Klärschlamm;
16. das Abbrennen von Schilf, Hecken und anderen Pflanzenbeständen.

## § 5

## Anzeigepflicht

Änderungen der Eigentums-, Besitz- und Nutzungsverhältnisse sowie Änderungen auf den im Naturschutzgebiet liegenden Flurstücken sind der Obersten Naturschutzbehörde anzuzeigen.

## § 6

## Zulässige Handlungen

## § 4 gilt nicht

1. für die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung im bisherigen Umfang; § 4 Abs. 2 Ziffer 4, 14 und 15 bleiben unberührt;
2. für die sonstige, bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer und Wege sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung, soweit sie dem Schutzzweck nicht zuwiderlaufen;
3. für Schutz- und Pflegemaßnahmen, die von der Obersten Naturschutzbehörde oder den von ihr beauftragten Stellen angeordnet werden;
4. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschuldigung.

## § 7

## Schutz- und Pflegemaßnahmen

Schutz- und Pflegemaßnahmen werden durch Einzelanordnung festgelegt.

## § 8

## Befreiung

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 34 Abs. 2 des Saarländischen Naturschutzgesetzes Befreiung erteilt werden.

## § 9

## Beseitigung von Beeinträchtigungen

Bei Inkrafttreten dieser Verordnung vorhandene Beeinträchtigungen sind auf Anordnung der Obersten Naturschutzbehörde zu beseitigen, sofern die Beseitigung zumutbar ist.

## § 10

## Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 38 Abs. 1 Nr. 9 Saarländisches Naturschutzgesetz handelt, wer in dem Naturschutzge-

biet vorsätzlich oder fahrlässig eine der in § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

## § 11

## Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, den 1. August 1985

**Der Minister für Umwelt**

Oberste Naturschutzbehörde

Jo Leinen

## 257

## Grundsätze

## für die Förderung von Ausbildungsplätzen im Rahmen des Ausbildungsförderungsprogrammes Saarland — AFP

Vom 25. Juni 1985

Die Zuschüsse nach dem Ausbildungsförderungsprogramm Saarland — AFP — werden, unter Zugrundelegung der Bestimmungen des § 44 des Gesetzes Nr. 938 betreffend Haushaltsordnung des Saarlandes (LHO) vom 3. November 1971 (Amtsbl. S. 733) und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV-LHO) vom 29. Dezember 1983 (GMBL. vom 21. Februar 1984, S. 33) einschließlich ihrer Anlagen sowie nach diesen Grundsätzen und Einzelrichtlinien gewährt.

## 1. Förderziel

Die Zuschüsse nach dem Ausbildungsförderungsprogramm Saarland — AFP — sollen die Kosten der Ausbildungsbetriebe hinsichtlich der tatsächlich gezahlten Ausbildungsvergütung mindern, mehr Auszubildenden zu einer abgeschlossenen Berufsausbildung verhelfen und somit zur Verbesserung der Ausbildungsplatzsituation beitragen.

## 2. Fördervoraussetzungen

2.1. Ein Ausbildungsverhältnis kann nur einmal gefördert werden.

2.2. Ein Ausbildungsverhältnis kann nur (anteilig) gefördert werden, wenn die vereinbarte Probezeit abgelaufen ist und das Ausbildungsverhältnis weiterbesteht.

Eine Sonderregelung gilt für die Ausbildungsverhältnisse in einem Beruf des Bauhauptgewerbes bzw. für die mit einem Unternehmen des Bauhauptgewerbes abgeschlossenen Ausbildungsverträge: Hier wird bei der Ermittlung des Zuschußbetrages nur der Ausbildungszeitraum zugrundegelegt, von dem ab der Ausbildungsbetrieb selbst die Ausbildungsvergütung trägt.

2.3. Die zu fördernden Ausbildungsverhältnisse müssen im Jahr 1985 beginnen.

2.4. Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn beim Antragsteller eine ordnungsgemäße Betriebs- und Geschäftsführung nicht gesichert erscheint oder der Antragsteller nicht in der Lage ist, die bestimmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel nachzuweisen.

2.5. Gefördert werden nur Ausbildungsverhältnisse, die eine Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf im Sinne des Berufsbildungsgesetzes zum Gegenstand haben.